

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gem. § 16 a FZV

für eine

- Probefahrt**
- Überführungsfahrt**
- Fahrt zur Durchführung einer Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung** bzw. Fahrt zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel im Zulassungsbezirk oder im angrenzenden Bezirk
- Fahrt, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis steht**

DLG – _____
 zugeteiltes Kennzeichen

Name, Vorname, Firma	
Geburtsdatum, Geburtsort	Personalausweis-/ Reisepass-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	
Gültigkeit (Beginn / Ende) <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> vom _____ bis _____ </div>	
Strecke (Abfahrtsort / Zielort) <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> von _____ nach _____ </div>	
Fahrzeugart: <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> Anhänger <input type="checkbox"/> Krad <input type="checkbox"/> Zugmaschine <input type="checkbox"/> Sonst. KFZ	
Hersteller	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	ZBII-Nummer (Fahrzeugbrief)

Hinweise zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen

1. Der Antrag auf Zuteilung des Kennzeichens kann unter Vorlage der Fahrzeugpapiere bei der **örtlich zuständigen Zulassungsbehörde des Fahrzeughalters oder bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde** gestellt werden. Der Standort ist anhand eines Kaufvertrages oder einer Rechnung glaubhaft zu machen.
2. Für das Fahrzeug ist eine **gültige Betriebserlaubnis und Hauptuntersuchung** (und ggfs. Sicherheitsprüfung) nachzuweisen. Bei Fahrten zu deren Erlangung wird ein entspr. Vermerk im Schein angebracht. Für die HU darf die Fahrt zur nächstgel. Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk, für die Erlangung der Betriebserlaubnis darf die Fahrt auch in den angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden. Nur bei bestandener Hauptuntersuchung ist eine Weiterfahrt möglich. Werden erhebliche oder geringe Mängel festgestellt, sind auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur erlaubt. Verkehrsunsichere Fahrzeuge sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Das Kurzzeitkennzeichen darf ausschließlich für den oben angegebenen Zweck und **nur für ein Fahrzeug** im Zuteilungszeitraum verwendet werden. **Hinweis:** Die missbräuchliche Verwendung des Kennzeichens ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden. **Gewerbliche Fahrten** jeglicher Art (z. B. mit Ladung) sind nicht erlaubt.
4. Das mit dem Kurzzeitkennzeichen genutzte Fahrzeug muss sich in einem **verkehrs- und betriebssicheren Zustand** befinden und den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.
5. Die Kurzzeitkennzeichen und der Fahrzeugschein werden durch Zeitablauf ungültig und können anschließend durch den Halter entsorgt oder bei der Zulassungsbehörde abgegeben werden.
6. **Das Kurzzeitkennzeichen wird grundsätzlich nur für den Verkehr innerhalb des Bundesgebietes ausgegeben.**

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person	Dem Antrag sind beizufügen: -Fahrzeugschein u. -brief (Original oder Ablichtung) -gültige Hauptuntersuchung und ggfs. Sicherheitsprüfung -Personalausweis/Reisepass im Original -EVB-Nummer für Kurzzeitkennzeichen -bei nicht im Ldkr. gemeldeten Pers.: ggfs. Kaufvertrag / Rechnung -Vollmacht bei Abwesenheit des Halters
---	--